



GESCHÄFTSORDNUNG DER GLIEDERUNGEN

DER GESELLSCHAFT FÜR INFORMATIK E.V. (GOGL)

§ 1 GI-Gliederungen und ihre Mitgliedschaft

1.1 GI-Gliederungen

Laut § 10.1 der Satzung sind Fachbereiche, Regionalgruppen und Beiräte Gliederungen der GI. Für gemeinsame Gliederungen mit anderen Gesellschaften können mit Zustimmung des Präsidiums individuelle Regelungen vereinbart werden.

Fachbereiche sind Träger der fachlichen Arbeit der GI. Sie sind in der Regel in Fachgruppen untergliedert. Bei Bedarf können mehrere fachlich benachbarte Fachgruppen mit Zustimmung des Präsidiums einen Fachausschuss als Träger gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Herausgabe einer Zeitschrift, Organisation einer regelmäßigen Veranstaltung) oder auch fachbereichsübergreifender Themen einrichten.

Regionalgruppen dienen der Vernetzung und Unterstützung von in der Informatik Tätigen in einer geographischen Region.

Beiräte widmen sich speziellen Fragen, die nicht bereits von anderen GI-Gliederungen behandelt werden.

In dieser GOGL werden alle Gliederungen, also auch die Untergliederungen gemäß § 10 der Satzung, unter dem Begriff „GI-Gliederungen“ zusammengefasst. Maßgebend für alle GI-Gliederungen sind die Satzung der GI, die "Ordnung der Wahlen und Abstimmungen" und diese „Geschäftsordnung der GI-Gliederungen“ (GOGL). Darüber hinaus sind für die Gliederungen einschlägige Beschlüsse von Vorstand und Präsidium bindend.

1.2 Mitarbeit und Mitgliedschaft in GI-Gliederungen

Fach- und Regionalgruppen sowie Beiräte sind offen für die Mitarbeit von ordentlichen Mitgliedern der GI. Die Mitarbeit führt dort zu einer eigenen Mitgliedschaft, welche durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle begründet wird.

Nichtmitglieder der GI können einer Fach- oder Regionalgruppe als assoziiertes Mitglied der GI gemäß Satzung § 3.1.3 beitreten und erhalten dadurch das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht für das Leitungsgremium der betreffenden Fach- oder Regionalgruppe (Ausnahme: Gemeinsame Gliederungen mit anderen Fachgesellschaften, vergl. § 10.1 der Satzung). Für deren Leitung (siehe „Ordnung der Wahlen und Abstimmungen“) erhalten sie lediglich das aktive nicht aber das passive Wahlrecht. Die Verwaltung assoziierter Mitglieder



der GI nimmt die Geschäftsstelle vor. Für Beitritt oder Austritt gelten Fristen wie für die ordentliche Mitgliedschaft der GI analog zu §3.3 der Satzung.

§ 2 Gründung, Leitung und Auflösung von GI-Gliederungen

2.1 Einrichtung, Zuordnung und Auflösung einer GI-Gliederung

Fachbereiche, Regionalgruppen und Beiräte werden unter Festlegung ihrer Aufgaben vom Präsidium eingerichtet und aufgelöst. Eine Fachgruppe wird unter Festlegung ihrer Aufgaben von einem Fachbereich, in Ausnahmefällen auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam, eingerichtet und aufgelöst. Ein Fachausschuss wird von denjenigen Fachgruppen, die sich ihm zuordnen wollen, eingerichtet oder aufgelöst. Die Einrichtung bedarf gemäß Satzung § 10 der Zustimmung des Präsidiums.

Eine Fachgruppe wird automatisch aufgelöst, falls sie innerhalb von zwei Jahren mehr als zwei der folgenden Aufgaben nicht erfüllt:

- mindestens alle zwei Jahre Durchführung einer Veranstaltung für ihre Mitglieder,
- Führung einer aktuellen Mailinglist,
- Halbjährlicher Versand einer Mitgliederinformation (Rundbrief, Fachinformation ...) an ihre Mitglieder,
- Jährlicher Bericht an den zuständigen Fachbereich.

Zur technischen Implementierung der Neugründung bzw. Auflösung von Fachgruppen wie Fachausschüssen bedarf es einer Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

Gemeinsame Gliederungen mit anderen Fachgesellschaften sind möglich; sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vorständen der beteiligten Fachgesellschaften sowie der Zustimmung des Präsidiums.

2.2 Leitung und Leitungsgremium einer Gliederung

Jede GI-Gliederung wird von einer Leitung vertreten. Diese wird von einem Leitungsgremium fachlich und organisatorisch unterstützt. Die Leitung wird aus der Mitte des Leitungsgremiums auf drei Jahre gewählt und besteht aus zwei Personen, von denen eine Person Sprecher*in der Gliederung ist, die andere deren Vertretung übernimmt.

Die Leitungsgremien von Fach- und Regionalgruppen sowie Beiräten werden von den Mitgliedern dieser GI-Gliederungen auf drei Jahre gewählt. Die Leitungsgremien von Fachbereichen und Fachausschüssen sind durch § 2.4 sowie § 2.5 bestimmt.

Bei der Einrichtung einer neuen GI-Gliederung beruft das Gremium, das sie eingerichtet hat, ihre Leitung und die Mitglieder des sie unterstützenden Leitungsgremiums auf maximal 3 Jahre. Spätestens nach 3 Jahren muss bei Fach- und Regionalgruppen sowie Beiräten das Leitungsgremium gewählt werden; bei Fachbereichen und Fachausschüssen gilt dann sinngemäß § 2.4 sowie § 2.5.



2.3 Bestätigung gewählter Mitglieder von Leitungen

Die Leitungen von Fachbereichen bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch das Präsidium.

2.4 Vertretung im übergeordneten Leitungsgremium

Die Versammlung der Regionalgruppenleitungen wählt aus ihrer Mitte die Sprecher*innen der Regionalgruppen sowie deren Stellvertretungen. Diese sind laut § 8.1.3 Mitglieder des Präsidiums und müssen ordentliche Mitglieder der GI sein.

Die*der Sprecher*in einer Fachgruppe hat Sitz und Stimme in allen Fachbereichen, denen sie zugeordnet sind, sofern diese Fachgruppe sich nicht durch einen Fachausschuss vertreten lässt. In diesem Fall hat nur die*der Sprecher*in des Fachausschusses Sitz und Stimme im betreffenden Fachbereich – es sei denn, das Leitungsgremium des Fachbereichs entscheidet, die Leitung der im Fachausschuss zusammengefassten Fachgruppen ins Leitungsgremium des Fachbereichs aufzunehmen.

2.5 Fachexpert*innen als Mitglieder von Leitungsgremien

Leitungsgremien können auch Fachexpert*innen angehören, die auf Vorschlag der Leitung der GI-Gliederung vom Leitungsgremium der einrichtenden GI-Gliederung bzw. - falls kein solches existiert - vom Präsidium berufen werden.

Die Berufenen sollen ordentliches Mitglied der GI sein. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ordentliche GI-Mitglieder oder Bevollmächtigte korporativer Mitglieder der GI sind.

§ 3 Rechte und Pflichten von GI-Gliederungen

3.1 Öffentliche Verlautbarungen

Eine GI-Gliederung kann öffentliche Erklärungen im Namen der GI nur nach ihrer Genehmigung durch die*den Präsident*in abgeben.

3.2 GI-Empfehlungen

Jede GI-Gliederung kann Vorlagen für GI-Empfehlungen ausarbeiten und diese - gegebenenfalls nach ihrer Billigung durch die zuständigen Leitungsgremien ihrer einrichtenden Gliederungen - dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen. Bei GI-Empfehlungen sind zwei Lesungen vorgesehen, es sei denn das Präsidium verabschiedet die Empfehlungen auf Antrag nach der ersten Lesung.

3.3 Herausgabe von Fachzeitschriften

Mit Genehmigung des Leitungsgremiums des zuständigen Fachbereichs und des Vorstandes kann eine GI-Gliederung allein oder gemeinsam mit anderen GI-Gliederungen eine Fachzeitschrift herausgeben und deren Pflichtbezug für ihre der GI angehörenden sowie ihre assoziierten Mitglieder vorsehen. Publikationen bedürfen dann keiner Genehmigung, falls für deren Erstellung oder Verteilung keinerlei finanzielle Mittel der GI eingesetzt werden und kein Pflichtbezug vorgesehen ist.



3.4 Öffentliche Veranstaltungen einer GI-Gliederung

Jede GI-Gliederung kann unter Benennung einer verantwortlichen Tagungsleitung öffentlich zugängliche Fachveranstaltungen in ihrem Wirkungskreis durchführen, wenn diese zuvor schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden; diese nimmt die Veranstaltung dann in ihren Veranstaltungskalender auf.

Wenn eine finanzielle Unterstützung der GI zur Durchführung der Fachveranstaltung erforderlich ist, muss diese, ehe sie öffentlich bekannt gemacht wird, unter Vorlage eines Finanzplanes für die Veranstaltung vom Vorstand genehmigt werden; ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf die Geschäftsstelle weder Kosten übernehmen noch Zahlungen ausführen. Bei der Beantragung von Veranstaltungen ist grundsätzlich ein Ausfallszenario zu kalkulieren und vorzulegen.

Die Geschäftsstelle kann eine Veranstaltungsgenehmigung auch dann verweigern, wenn der vorgesehene Termin der Veranstaltung mit anderen, bereits geplanten GI-Tagungen kollidiert. Insbesondere in der Woche vor, während und nach der Jahrestagung „INFORMATIKxx“ soll keine andere Tagung stattfinden.

Überschüsse aus Veranstaltungen werden zu 75% einem „Verfügungsrahmen aus Veranstaltungsüberschüssen“ der durchführenden GI-Gliederungen gutgeschrieben (im Falle mehrerer durchführender Gliederungen erfolgt die Aufteilung nach einem von diesen festzulegenden Schlüssel). Verluste werden analog behandelt und der durchführenden GI-Gliederung zu 75% belastet. GI-Gliederungen können über Verfügungsrahmen für satzungsgemäße Zwecke verfügen. Ausgaben über 10.000 € sind der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im Voraus zu avisieren.

Wegen der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit ist den GI-Gliederungen die Einrichtung eigener Bankkonten - mit Ausnahme zeitlich befristeter Sonderkonten für Fachtagungen - nicht gestattet; alle außerhalb von Fachtagungen notwendigen Geldgeschäfte werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.

Verpflichtungen aller Art - auch Vereinbarungen mit anderen Fachgesellschaften oder Verträge mit Verlagen -, welche die GI selbst oder ihre Mitglieder rechtlich binden oder finanziell verpflichten, können GI-Gliederungen nur mit Genehmigung des Vorstands eingehen.

Verträge müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit vom Vorstand unterzeichnet sein.

3.5 Gebühren

Mit Zustimmung des Vorstands kann eine GI-Gliederung laut § 4.2 der Satzung für ihre der GI angehörenden sowie ihre assoziierten Mitglieder eigene Gebühren erheben, wenn sie diesen besondere Leistungen zukommen lässt, z.B. den Bezug einer Zeitschrift. Die Gebühren werden dann von der Geschäftsstelle zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen.



Überschüsse aus Gebühren werden einem „Verfügungsrahmen aus Gebührenüberschüssen“ der betreffenden GI-Gliederung gutgeschrieben, die hierüber für satzungsgemäße Zwecke verfügen kann. Ausgaben über 10.000 € sind der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im Voraus zu avisieren.

3.6 Berichtspflicht

Jeder Fachbereich, jede Regionalgruppe, jeder Präsidiumsarbeitskreis und jeder Beirat hat zu Beginn eines Kalenderjahres dem Präsidium über seine Aktivitäten im vergangenen Jahr schriftlich zu berichten.

3.7 Fristen

Werden auf einer Sitzung eines Leitungsgremiums Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse über finanzielle bzw. rechtlich verbindliche Angelegenheiten - als Vorbereitung von Entscheidungen gemäß § 3.4 oder § 3.5 - gefasst, muss unter Vorlage einer genauen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden. In allen anderen Fällen genügt eine Frist von vierzehn Tagen, die Vorlage einer genauen Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 4 Arbeitskreise (AK)

4.1 Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen durch GI-Gliederungen

Jede GI-Gliederung kann - zunächst befristet auf höchstens zwei Jahre - Arbeitskreise mit bestimmten Aufgaben einsetzen; dazu beruft sie deren Leitung und die weiteren Mitglieder. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Leitungsgremium der GI-Gliederung, die den Arbeitskreis eingesetzt hat, über dessen Auflösung oder die Fortführung der Arbeit für ein weiteres Jahr.

4.2 Fachliche und regionale Arbeitsgruppen

Mitglieder der GI können gemäß Satzung § 10 fachliche und regionale Arbeitsgruppen mit Zustimmung des laut „Geschäftsordnung des Vorstandes“ (§ 13.5) zuständigen Vorstandsmitglieds auf formlosen Antrag gründen. Sie wählen eine*n Sprecher*in und deren Stellvertretung als Leitung und teilen dies schriftlich der Geschäftsstelle mit. Kosten dürfen der GI daraus nicht entstehen.

Die Leitung einer solchen Arbeitsgruppe kann deren Angliederung an eine ihrer Tätigkeit verwandte Unter-Gliederung eines Fachbereichs beantragen. Die Leitung dieser Unter-Gliederung und der Arbeitsgruppe entscheiden dann jedes Jahr erneut über eine Fortführung der Arbeit bzw. die Auflösung der Arbeitsgruppe oder deren Angliederung an eine dazu bereite andere Unter-Gliederung eines Fachbereichs.



§ 5 IFIP-Beirat

5.1 Der IFIP-Beirat besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern; die Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium bestellt, die übrigen Mitglieder werden von den anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften entsandt, die im IFIP-Beirat vertreten werden sollen. Die Amtszeit der Vertreter im IFIP-Beirat beträgt drei Jahre.

5.2 Die*der Vorsitzende des IFIP-Beirats wird aus dem Kreis der dem IFIP-Beirat angehörenden Mitglieder der Gesellschaft vom Präsidium im Benehmen mit dem gesamten IFIP-Beirat bestellt. Sie*er vertritt die GI in der „General Assembly“ der IFIP. Die Richtlinien ihrer*seiner Arbeit bestimmt das Präsidium unter Berücksichtigung von etwaigen Vorschlägen aus dem IFIP-Beirat. Die*der Vorsitzende des IFIP-Beirats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

5.3 Beschlüsse werden von den Mitgliedern des IFIP-Beirats mehrheitlich gefasst.

5.4 Zu den Aufgaben des IFIP-Beirats gehören insbesondere:
Vorschläge zur Benennung und Abberufung von IFIP-TC-Mitgliedern
Genehmigung von Reisekosten zu Lasten des IFIP-Beiratshaushalts im Rahmen des genehmigten Gesamthaushalts des IFIP-Beirats.
Beratung der*des IFIP-Beiratsvorsitzenden und IFIP-Vertreters bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

5.5 Die im IFIP-Beirat zusammengeschlossenen Gesellschaften insgesamt tragen durch jährliche Zuwendungen nach einem vertraglich vereinbarten Zuwendungsschlüssel (ordentlicher Haushalt) die mit der IFIP-Mitgliedschaft verbundenen Kosten. Die Verwaltung dieser IFIP-Mittel erfolgt durch die GI in getrennter Haushaltsführung.

Das Präsidium setzt auf der Grundlage des IFIP-Beiratsantrags den IFIP-Beiratshaushalt (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) in Absprache mit den übrigen im IFIP-Beirat vertretenen Fachgesellschaften jährlich fest und sorgt für die Bereitstellung der Mittel. Die Gesellschaft legt gegenüber den beteiligten Fachgesellschaften jährlich über die Verwendung des IFIP-Beiratshaushalts Rechnung.

Änderungen vom Präsidium am 28. Juni 2002 verabschiedet, weitere Änderungen am 25. Juni 2021 verabschiedet.